

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1991	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 91	Gesetz zur Änderung des Artikel 138 und zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen GVBl. II 10-6	101
20. 3. 91	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26 a – Umweltschutz) GVBl. II 10-7	102
19. 3. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung Ändert GVBl. II 73-12	103

Der Landtag hat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das folgende verfassungsändernde Gesetz beschlossen, dem das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat:

Gesetz
zur Änderung des Artikel 138 und zur Ergänzung der Verfassung
des Landes Hessen*)
Vom 20. März 1991

Artikel 1¹⁾

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 138 erhält folgende Fassung:

„Artikel 138

Die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte als Leiter der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

2. Als Artikel 161 wird angefügt:

„Artikel 161

Artikel 138 in der Fassung vom 20. März 1991 gilt erstmals für die nächste seinem Inkrafttreten folgende Kommunalwahlperiode. Die erforderlichen Übergangsregelungen trifft der Gesetzgeber.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. März 1991

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
des Innern
Nassauer

^{*)} GVBl. II 10-6
¹⁾ Ändert GVBl. II 10-1

Der Landtag hat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das folgende verfassungsändernde Gesetz beschlossen, dem das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat:

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26 a – Umweltschutz)*)**

Vom 20. März 1991

Artikel 1¹⁾

Nach Artikel 26 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) wird als Abschnitt II a eingefügt:

„IIa. Staatsziel Umweltschutz

Artikel 26 a

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. März 1991

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 10-7

¹⁾ Ändert GVBl. II 10-1

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Berufsbildung*)**

Vom 19. März 1991

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) wird verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), erhält folgende Fassung:

„(3) Im Bereich des öffentlichen Dienstes ist zuständige Stelle für die berufliche Fortbildung nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes

1. für die berufliche Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Tiergesundheitsaufseher/zur Tiergesundheitsaufseherin das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. im übrigen die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Sozialminister
Trageser

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

Der Hessische Minister
des Innern
Nassauer

*) Ändert GVBl. II 73-12

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinder
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
1,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.